

Kurzerläuterung zum Stadtratsbeschluss Neufassung der Abfallsatzung

In Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Weimar wurde es als sinnvoll erachtet, auf Grund der Vielzahl der Änderungen eine Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar zu erarbeiten.

Die veränderte Aufgabenübertragung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an den Eigenbetrieb Kommunalservice Weimar, notwendige Rechtsanpassungen und Begriffserklärungen wurden eingefügt.

Für die Stadt Weimar wurde durch den Stadtrat am 12.10.2011 das Abfallwirtschaftskonzept 2011 – 2015 beschlossen. In diesem sind Maßnahmeempfehlungen zur weiteren Abfallvermeidung und Abfallverwertung enthalten. Um diese Ziele zu erreichen wurde u. a. empfohlen, das Mindestvorhaltevolumen zu reduzieren. In der jetzigen Phase soll das Mindestvorhaltevolumen auf 10 l je Einwohner und Woche abgesenkt werden unter der Maßgabe, dass alle Verwertungsmöglichkeiten des Holsystems (Papier/Pappe/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biotonne oder Eigenkompostierung) auf den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken vorhanden sind und genutzt werden.

Zurzeit wird die Einführung eines 660 l Restmüllbehälters noch geprüft, da im Behältersortiment zwischen 240 l und 1.100 l für eine Zwischengröße entsprechender Bedarf besteht. Ebenso wird noch geprüft, ob für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle eine Abfuhr mittels Absetzmulden 5 m³, 7 m³ bzw. 10 m³ (z. B. Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen etc.) erfolgen kann. Dies wäre ein Beitrag, um die an die Restabfallbehandlungsanlage Erfurt-Ost anzuliefernden Mengen zu stabilisieren.

Seit Beginn der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Jahr 2012 wurde die Restmüllmenge um ca. 22 % reduziert, während bei der Sperrmüllentsorgung mit einer Mengensteigerung in diesem Jahr von ca. 5 % gerechnet werden muss.

Als weitere Maßnahme des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde die Einführung von Einwohnergleichwerten für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle empfohlen. Diese sind als Anlage 1 angeführt und sollen in der Perspektive bei der Abfallberatung als Grundlage für die Bemessung der Restabfallbehälter für Gewerbebetriebe dienen. Diese Einwohnergleichwerte sind eine Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes und werden von mehreren Gebietskörperschaften angewendet. Da eine verlässliche Datengrundlage der aktiven Gewerbebetriebe nicht validiert werden kann, soll eine sukzessive Umsetzung dieses Einwohnergleichwertes anlassbezogen erfolgen.

Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar

Aufgrund:

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012; BGBl. I S. 212),
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV vom 19.06.2002; BGBl. I S. 1938),
- der Verpackungsverordnung (VerpackV vom 21.08.1998; BGBl. I S. 2379),
- der Altholzverordnung (AltholzV vom 15.08.2002; BGBl. I S. 3302),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG vom 16.03.2005; BGBl. I S. 762)
- des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung und Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG vom 15.06.1999 , GVBl. S. 385)
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41)
- der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 706)
 - in den jeweils geltenden Fassungen –

hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am xx.xx.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

§ 2 Begriffsbestimmung

§ 3 Entsorgungspflichtige Körperschaft und Träger der Abfallentsorgung

§ 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 6 Aufhebung der Überlassungspflicht

II. Einsammlung und Transport

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

§ 8 Vermeidung von Abfällen

§ 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

§ 10 Trennen und Sammeln von Bioabfall

§ 11 Kompostanlage

§ 12 Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen

§ 13 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

§ 14 Entsorgen von Sperrmüll **sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten**

§ 15 Gewerbliche Abfälle

§ 16 Behältnisse

§ 17 Standplatz der Abfallgefäße

§ 18 Benutzen der Behältnisse

§ 19 Bereitstellen und Entleeren der Behältnisse

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Mitwirkungspflichten

§ 21 Betriebsstörungen

§ 22 Vollzug

§ 23 Haftung

§ 24 Befreiungen

§ 25 Gebühren

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die Stadt Weimar folgende Ziele:

- a) den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,
- b) Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
- d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu beseitigen,
- f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern,
- g) die Kosten der Abfallentsorgung bei einem hohen Dienstleistungsangebot günstig zu gestalten,
- h) die wilden Ablagerungen von Abfall im öffentlichen Raum zu verhindern.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt Weimar folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
- b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- c) das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
- d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung),
- e) gemeinwohlverträgliche Behandlung und Ablagerung der eingesammelten und transportierten Abfälle.

(3) Entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Ausgehend von dieser Reihenfolge hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zu beachten.

(4) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 8 KrWG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen den Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 7 und 8 des KrWG erforderlich ist, sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Abfälle sind gemäß § 3 KrWG alle **Stoffe oder Gegenstände**, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Eine Entledigung im Sinne des Abs. 1 ist **anzunehmen**, wenn der Besitzer **Stoffe oder Gegenstände** einer Verwertung im Sinne **der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG** zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) **Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushalten der von der Stadt Weimar in genormten Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird, sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit er nach Art und**

Menge gemeinsam mit der öffentlichen Entsorgung des Hausmülls in der Stadt Weimar entsorgt werden kann.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (**hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**).

(5) Sperrmüll sind **bewegliche Dinge des Hausrates**, die wegen ihrer Abmaße und/oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. **Elektroaltgeräte und Bauabfälle** gehören nicht zum Sperrmüll.

(6) Bioabfälle sind **biologisch abbaubare** Küchenabfälle (ausgeschlossen hiervon sind Knochen, Fleisch- und Fischreste, **flüssige Abfälle und Fette**) sowie Grünabfälle. Bioabfälle sind vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten.

(7) Grünabfälle sind Baum- und Strauchschnitt, Pflanzenteile und Laub aus Gärten.

(8) Fachgerechte Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung ist die **ordnungsgemäße dauerhafte Kompostierung aller Bioabfälle und die Verwendung des gewonnenen Kompostmaterials auf dem eigenen Grundstück**.

(9) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(10) Bauabfälle entstehen bei Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub.

(11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Buchgrundstücke oder Teile von Buchgrundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen sind zu berücksichtigen.

(12) Großwohnanlagen im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude mit mind. 4 Vollgeschossen und mit mindestens 50 Wohnungseinheiten. Eine teilweise gewerbliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

(13) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz meldebehördlich in der Stadt Weimar erfasst sind oder sich länger als 3 Monate zusammenhängend zu Wohnzwecken auf einem Grundstück aufhalten.

(14) Der Standplatz der Abfallbehälter ist auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes einzurichten. Ausnahmeregelungen sind bei der Stadt Weimar zu beantragen. Der Standplatz der Abfallgefäße sollte höchstens 15 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Der Standplatz muss ebenerdig sein. Es dürfen keine Stufen, Rampen oder Treppen auf dem Transportweg zum Abholfahrzeug vorhanden sein.

(15) Ein Abholplatz ist bei Grundstücken, die das Standard-Müllfahrzeug nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten anfahren kann mit der Stadt Weimar abzustimmen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Müllfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn der Straßenzustand ein Befahren nicht zulässt oder durch Baumaßnahmen das Befahren der Straße nicht möglich ist.

§ 3 Entsorgungspflichtige Körperschaft und Träger der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt Weimar ist nach § 2 Abs. 1 ThürAbfG der für die Abfallbeseitigung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Sie betreibt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung im Gebiet der Stadt Weimar die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Zur Durchführung einzelner, sich aus der Satzung ergebender Aufgaben kann sich die [Stadt Weimar](#) Dritter bedienen.

§ 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

(1) Die kommunale Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

(2) Im Rahmen des § 20 KrWG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung

- a) Abfälle aus privaten Haushalten, soweit es sich nicht um Bioabfälle handelt, für die Haushalte eine eigene Verwertung (Kompostierung) durchführen,
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- c) Sonderabfallkleinmengen aus Haushalten, Gewerbe und dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG.

(3) Von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- a) gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 48 KrWG, soweit es sich nicht um Sonderabfälle gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe c dieser Satzung handelt,
- b) Eis und Schnee,
- c) Jauche, Gülle, Stallmist, Klärschlamm,
- d) Fahrzeugwracks einschließlich Motor- und Fahrräder, Reifen und Räder sowie deren Teile und Zubehör,
- e) [Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen, sowie](#) Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft, [soweit diese](#) nicht in privaten Haushaltungen anfallen,
- f) explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
- g) folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - aa) Körperteile und Organabfälle,
 - bb) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - cc) Versuchstiere
 - dd) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
 - ee) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
 - h) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Buchstaben a bis g vermischt sind,
 - i) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 20 Abs. 2 KrWG,
 - j) verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
 - k) [Abfälle, die im Rahmen der Produktverantwortung gemäß § 26 KrWG freiwillig durch Hersteller und Vertreiber zurückgenommen werden](#)

(4) Darüber hinaus kann die Stadt Weimar im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- a) lose Grünabfälle aus privaten Haushalten, außer in Biosäcken und Biotonnen gemäß § 16 Absatz 1. Für die losen Grünabfälle besteht die Möglichkeit der Selbstanlieferung zur Kompostanlage Weimar-Umpferstedt oder zum Wertstoffhof.
- b) Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Weimar ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese Abfälle nach den Vorschriften des **KrWG** sowie dem ThürAbfG zu verwerten bzw. zu beseitigen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten (Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen auch berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 6 Wegfall der Überlassungspflicht

Die Überlassungspflicht für Abfälle entfällt, wenn diese durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. **Die Sammlung ist durch ihren Träger spätestens 3 Monate vor Sammlungsbeginn gemäß § 18 KrWG bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.**

II. Einsammlung und Transport

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter, bzw. mit der Selbstanlieferung **der Abfälle** auf dem Wertstoffhof **oder der Kompostanlage**.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die Wertstoffe in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffsammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden im Amtsblatt der Stadt Weimar und in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

(3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder **zu entfernen**. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) **Die bereitgestellten Abfälle gehen mit dem Verladen auf/in die Sammelfahrzeuge sowie in Fällen der Selbstanlieferungen bei kommunalen Abfallentsorgungsanlagen mit dem gestatteten Entladen in das Eigentum der Stadt Weimar über.**

(5) Die **Stadt Weimar** ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verloren gegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Vermeidung von Abfällen

(1) Wer städtische Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Weimar berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt Weimar wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke vorrangig in wieder verwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausgenommen sind Behältnisse, Verpackungen und Bestecke aus kompostierbaren Materialien, wenn sie nachweislich zur Kompostierung geeignet sind und zur Kompostanlage gebracht werden.

§ 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

- a) Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (siehe Abs. 2),
- b) Papier, Pappen und Kartonagen (siehe Abs. 3),
- c) Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien (siehe Abs. 4),
- d) Textilien (siehe Abs. 5),
- e) Bioabfall (siehe § 10).

Die Verwertungsmöglichkeiten für Wertstoffe (Altglas, Alttextilien, Bioabfall, Leichtverpackungen, Papier, Pappe und Kartonagen) sind durch alle Abfallbesitzer zu nutzen.

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Altglascontainern zu bringen und frei von dem ursprünglichen Inhalt und artfremden Stoffen (insbesondere ohne Verschlusskappen) nach Farben getrennt einzugeben. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden, wobei ruhestörender Lärm zu vermeiden ist.

(3) Papier, Pappen und Kartonagen aus privaten Haushalten sind in die bereitgestellten Abfallbehältnisse zu füllen. Die **Stadt Weimar** stellt innerhalb der öffentlichen Abfallverwertung Behälter für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen für jedes bewohnte und bewirtschaftete Grundstück zur Verfügung.

(4) Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien ohne Inhaltsstoffe sind in die bereitgestellten gelben Tonnen / gelben Säcke einzugeben.

(5) Textilien und Schuhe aus privaten Haushalten sind in die aufgestellten Alttextilsammelbehälter zu geben.

(6) Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen dürfen die im Stadtgebiet aufgestellten öffentlichen Wertstoffcontainer nur mit haushaltsüblichen Mengen benutzen. Größere Mengen sind einer Verwertung zuzuführen (Wertstoffhof, Verwerter).

(7) Zur Unterstützung der Abfallverwertung betreibt die **Stadt Weimar** den Wertstoffhof als öffentliche Einrichtung. Die Entgelte und das Verhalten auf dem Grundstück des Wertstoffhofes regelt die **von der Stadt Weimar erlassene Tarif- und Benutzungsordnung des Wertstoffhofes**.

§ 10 Trennen und Sammeln von Bioabfall

- (1) Die Stadt Weimar stellt innerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung für jedes bewohnte und bewirtschaftete Grundstück **mindestens 1 Biotonne gemäß § 16 (Absatz 1 Buchstabe h)** zur Verfügung, sofern keine Eigenkompostierung erfolgt.
- (2) Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen hat eine zugelassene Biotonne zu nutzen. Bei Eigenkompostierung gemäß § 2 Absatz 8 wird dem Grundstückseigentümer auf schriftlichem Antrag von der Stadt eine Befreiung von der Nutzungspflicht der Biotonne erteilt.
- (3) Grünabfälle können in der Kompostanlage Weimar-Umpferstedt oder im Wertstoffhof angeliefert werden. Für Kleinmengen aus privaten Haushalten ist in der Kompostanlage Weimar-Umpferstedt eine kostenfreie Abgabe entsprechend der Tarif- und Benutzungsordnung der Kompostanlage möglich.
- (4) Ausnahmen zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt richten sich nach den Thüringer Vorschriften.

§ 11 Kompostanlage

- (1) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH betreibt im Auftrag der Stadt Weimar die Kompostanlage Weimar-Umpferstedt.
- (2) Die Kompostanlage besteht aus einer Annahmestelle für verwertbaren Bioabfall, Einrichtungen zur Aufbereitung und Kompostierung von Bioabfällen, einem Zwischenlager für Kompost und unbelasteten Erdstoff sowie weiteren technischen Einrichtungen zur Abfallverwertung.
- (3) Die Entgelte und das Verhalten auf dem Gelände der Kompostanlage regelt die Tarif- und Benutzungsordnung der Stadtwirtschaft Weimar GmbH.

§ 12 Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel-, Desinfektions- und Lösungsmittel, Quecksilber, Bremsflüssigkeiten, Altöl, Holz- und Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien, sind bei den von der Stadt eingerichteten Sonderabfallkleinmengensammlungen (viermal jährlich) am Schadstoffmobil abzugeben.
- (2) Kleinmengen an gefährlichen Abfällen im Sinne dieser Satzung sind je Behälter maximal dreißig Kilogramm, bzw. ein Volumen von dreißig Liter. Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens einhundert Kilogramm Sonderabfälle, bzw. ein Volumen von einhundert Liter unvermischt angeliefert werden.
- (3) Die Stadt Weimar gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der mobilen Sammelstellen im Amtsblatt der Stadt Weimar sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.
- (4) Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche, bei denen gefährliche Abfälle entsprechend § 5 Abs. 4 ThürAbfG in haushaltsüblichen Mengen anfallen, können diese Abfälle bei der Sonderabfallkleinmengensammlung am Schadstoffmobil abgeben.
- (5) Die Benutzung der oben benannten Annahmestelle ist für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kostenpflichtig.

§ 13 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Schadstofffreie Bauabfälle sind grundsätzlich zu verwerten. **Bauabfälle** sind so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. Diese Abfälle sind wieder zu verwenden bzw. in zugelassene Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttreyclinganlagen zu verwerten.

Gemischte Baustellenabfälle sind genehmigten **Abfallbehandlungsanlagen** zur weiteren Aufbereitung zu überlassen.

§ 14 Entsorgen von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach Anmeldung des Sperrmülls **oder der Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 14 Absatz 4** bei der **Stadt Weimar**. Zur Anmeldung ist jeder Haushalt und Gewerbebetrieb der Stadt Weimar berechtigt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und der Sperrmüll auf dem Grundstück entstanden ist. Der Termin der Abholung wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.

(2) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 4 Abs. 3 und 5, § 9 Abs. 1 a - e dieser Satzung aufgeführten Abfälle **sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten** ausgeschlossen.

(3) **Elektro- und Elektronikaltgeräte können vom Endverbraucher** auf dem Wertstoffhof kostenlos abgegeben werden.

(4) Für Haushaltsgroßgeräte und Bildschirmgeräte (Kantenlänge größer als 80 cm bis max. 180 cm) gemäß § 14 Absatz 3 ist nach vorheriger Anmeldung eine Abholung möglich. Bei Überschreitung der Kantenlänge ist nur eine Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof möglich.

(5) Zur Entsorgung angemeldeter Sperrmüll ist am vereinbarten Entsorgungstag bis 7.00 Uhr (frühestens am Vorabend ab 18.00 Uhr) neben dem nach § 17 **Absatz 1 oder Absatz 3** der Abfallsatzung vereinbarten **Stand- bzw. Abholplatz** für die Restmüllbehälter bereitzustellen.

(6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassene Abfälle und nicht entsorgter Sperrmüll sind unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Antragsteller **vom Stand- bzw. Abholplatz** zu **entfernen**. Nach der Abholung des Sperrmülls ist **der Stand- bzw. Abholplatz** durch den Antragsteller zu kehren.

(7) Sperrmüll darf nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für den jeweiligen Bürger/Haushalt, welcher die Anmeldung vorgenommen hat. Das **Hinzustellen** von Sperrmüll durch Dritte ist nicht statthaft.

(8) Es besteht für die Gewerbebetriebe der Stadt Weimar die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Anlieferung von Sperrmüll **auf dem Wertstoffhof**.

(9) Für Großwohnanlagen kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei der **Stadt Weimar** beantragt werden. Die **Stadt Weimar** informiert den Antragsteller rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.

§ 15 Gewerbliche Abfälle

(1) Für die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Danach sind folgende Fraktionen jeweils getrennt zu halten, einzusammeln und einer Verwertung zuzuführen: Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und biologische abbaubare Abfälle. Eine gemeinsame Erfassung ist möglich, wenn die gemischten Abfälle

einer Vorbehandlungsanlage mit nachträglicher sortenreiner Sortierung oder einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen. Es ist mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll zu nutzen (s.a. § 16 Absätze 4 und 5).

§ 16 Behältnisse

(1) Zur öffentlichen Abfallentsorgung sind in der Stadt Weimar folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Mülltonnen 60 Liter (l) Nennvolumen,
- b) Mülltonnen 80 l Nennvolumen ,
- c) Mülltonnen 90 l Nennvolumen,
- d) Mülltonnen 120 l Nennvolumen,
- e) Müllgroßbehälter 240 l Nennvolumen,
- f) Müllgroßbehälter 660 l Nennvolumen,
- g) Müllgroßbehälter 1.100 l Nennvolumen,
- h) für gewerbliche Abfallerzeuger Absetzcontainer mit einem Nennvolumen von 5 m³, 7 m³ und 10 m³
- i) Biotonnen 80 l Nennvolumen,
- j) Biotonnen 120 l Nennvolumen,
- k) Biotonnen 240 l Nennvolumen,
- l) Wertstofftonnen mit 120 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/ Kartonagen,
- m) Wertstofftonnen mit 240 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/ Kartonagen,
- n) Wertstofftonnen mit 1.100 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/ Pappe/Kartonagen,
- o) Abfallsäcke für Restabfall nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Aufdruck „Müllsack – Stadt Weimar“ mit einem Nennvolumen von 80 l,
- p) Abfallsäcke für Grünabfall mit dem Aufdruck „Biosack – Stadt Weimar “ mit einem Nennvolumen von 70 l.

Die Abfallbehälter entsprechen den Normen DIN EN 840-1 bis DIN EN 840-3 und 30720.

(2) Die zur Verfügung gestellten Behältnisse bleiben Eigentum der Stadt Weimar. Jede Veränderung am Originalzustand des Behälters ist genehmigungspflichtig.

(3) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner und Woche. Sofern auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück die Papiertonne, Gelbe Tonne/Gelbe Säcke und Biotonne (bzw. eine Eigenkompostierung) genutzt werden, kann das Mindestvorhaltevolumen auf schriftlichem Antrag und für die Zukunft auf 10 l je Person und Woche reduziert werden. Ergibt sich rechnerisch ein Wert, der zwischen den bereitgestellten Abfallbehältern gemäß Absatz 1 a) bis g) liegt, so ist der nächst größere verfügbare Abfallbehälter gemäß Absatz 1 a) bis g) zu nutzen. Für jedes bewohnte Grundstück ist mindestens ein zugelassener Behälter von 60 l bereitzustellen.

(4) Für Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten gemäß Anlage 1 ermittelt. In Fällen, in denen Anlage 1 keine Regelungen enthält, erfolgt die Festsetzung aufgrund des tatsächlichen Bedarfs.

(5) Auf Antrag können in Ausnahmefällen andere Abfallbehälter zugelassen werden.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus § 16 Absätze 3 und 4 ergebende Behältervolumen insgesamt zur Verfügung gestellt.

§ 17 Standplatz der Abfallbehälter

- (1) Abfallgefäße sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf dem jeweiligen Grundstück aufzustellen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets in verkehrssicherem Zustand halten. Hindernisse, Schnee, Eis und Glätte sind zu beseitigen, der Transportweg ist ausreichend zu beleuchten. Die Stadt Weimar ist verpflichtet (ausgenommen § 17 Abs. 3) die Abfallgefäße vom Standplatz abzuholen und sie nach der Entleerung zurückzubringen. Die Anschlusspflichtigen sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Ist das nicht gewährleistet, unterbleibt die Entleerung bis zum nächsten Abholtag. Eine Gebührenerstattung erfolgt in diesem Fall nicht.
- (3) Standplätze in Innenhöfen und geschlossenen Gebäuden werden von der Stadt Weimar nicht bedient. Die Anschlusspflichtigen haben in diesem Fall sowie wenn die Standplatzentfernung 15 m übersteigt, die Behältnisse für die Abholung zugänglich bereitzustellen.
- (4) Die Abfallgefäße sind durch den Anschlusspflichtigen zu den Abholtagen an dem mit der Gebührenstelle vereinbarten Abholplatz aufzustellen. Nach dem Entsorgen müssen die Abfallgefäße von dem Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder auf das Grundstück gebracht werden.
- (5) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze müssen von den Müllfahrzeugen der Stadt Weimar nicht befahren werden.
- (6) Die Sauberkeit der Standplätze ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten.

§ 18 Benutzen der Behältnisse

- (1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Gefäße, durch widerrechtliche Benutzung sowie durch Nichtbeachtung der Bestimmung dieser Satzung entstehen, haften die Anschlusspflichtigen gegenüber der Stadt Weimar. Die Gefäße dürfen ohne Zustimmung der Stadt Weimar nicht vermietet, ausgeliehen, anderen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt oder an anderen Stand- und Abholplätzen aufgestellt werden.
- (2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig. Abfälle dürfen nicht mit technischen Einrichtungen verdichtet, in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z. B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen, beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

§ 19 Bereitstellen und Entleeren der Behältnisse

- (1) Sofern die Abfallbehältnisse nicht von der Stadt Weimar gemäß § 17 Abs. 1 abgeholt werden können, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige das unverschlossene Abfallgefäß bis 7:00 Uhr des Entleerungstages (frühestens jedoch am Vorabend) am Abholplatz gemäß § 2 Abs. 15 bereit zu stellen. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt bereitgestellte Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.
- (2) Die Stadt Weimar entleert die Abfallbehältnisse nach festgelegten Abfuhrtagen. Änderungen zu den Abfuhrtagen werden bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags ab 7:00

Uhr. Sofern sich durch einen gesetzlichen Wochenfeiertag der Abfuhrtag verschiebt, verschieben sich die Abfuhrtage dieser Kalenderwoche entsprechend.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen lassen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 Satz 4 vor oder können die Abfallbehältnisse nicht vom Standplatz abtransportiert werden, so ist die Stadt Weimar berechtigt, die Entleerung des Behältnisses nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z. B. Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Die Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 werden im 14-tägigen Rhythmus entsorgt. In Ausnahmefällen ist bei Einhaltung des Mindestvorhaltevolumens der vier-wöchentliche Leerungsrhythmus zulässig. Die Müll- und Wertstoffgroßbehälter 660 l, 1.100 l und Absetzcontainer können wöchentlich entsorgt werden.

(6) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (Hochwasser, erhebliche Schneemassen, Pandemie) können zentrale Sammelplätze eingerichtet werden. Diese werden öffentlich bekannt gegeben. Die Abfallbesitzer haben die angefallenen Abfälle zu diesen zentralen Sammelplätzen zu transportieren. Für den Zeitraum dieser Maßnahmen gelten keine anderen Gebührentarife.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Mitwirkungspflichten

(1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Gebührenstelle bei der Stadt Weimar vom Anschlusspflichtigen unverzüglich anzumelden und gemäß § 16 Absätze 3 und 4 Abfallgefäße zu bestellen.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 5 muss der Gebührenstelle bei der Stadt Weimar alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt Weimar unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu informieren. Gleiches gilt für jede Veränderung in der auf dem Grundstück angemeldeten Personenzahl.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4 nicht gewährleistet sind. In diesem Falle ist das Müllgefäß an dem mit der Stadt Weimar vereinbarten Abholplatz bereitzustellen (§ 17 Absatz 4).

(4) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(5) Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt Weimar zu entsorgen sind, so ist die Stadt Weimar berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(6) Gewerbebetriebe, deren Abfälle die von der Stadt Weimar entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(7) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Abfälle, erforderlichenfalls auch schriftlich, erteilen.

(8) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungswege vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten, nachweisbaren Entsorgung zuzuführen.

§ 21 Betriebsstörungen

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme, das Einsammeln und der Transport von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Abs. 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt oder den durch die Stadt Weimar beauftragten Entsorger.

§ 22 Vollzug

(1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) i. V. m. dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 23 Haftung

(1) Die Stadt haftet nur bei Schäden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haftet neben dem Abfallerzeuger auch der Anlieferer als Gesamtschuldner.

§ 24 Befreiungen

(1) Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange und das Gemeinwohl nicht entgegenstehen oder der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 5 ein oder mehrere Wertstoffbehälter für Papier/ Pappe/Kartonagen und Leichtverpackungen gemeinschaftlich genutzt werden.

§ 25 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 4 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Stadt Weimar ist nach § 23 Abs. 3 ThürAbfG Untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ergibt sich nach § 24 Abs. 9 Satz 1 ThürAbfG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen (§ 28 Abs. 1 KrWG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 nicht entsorgt, der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt, insbesondere unsortierte verwertbare Abfälle in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt;
- b) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) und dem Mindestvorhaltevolumen nach § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt;
- c) bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 7 Abs. 3);
- d) seine Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 nicht trennt;
- e) entgegen den Regelungen des § 9 Abs. 2 bis 5 die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse benutzt;
- f) seinen Bioabfall gemäß § 10 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß und schadlos [durch Eigenkompostierung](#) verwertet [oder diesen nicht in die Biotonne eingibt](#);
- g) gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 12 trennt und der Sonderabfallkleinmengensammlung bzw. einer anderen zugelassenen Entsorgung zuführt;
- h) Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 13 trennt und einer Verwertung zuführt;
- i) entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 2 bis 7 handelt (Entsorgung von Sperrmüll [und Elektro- und Elektronikaltgeräte](#));
- j) andere als die in § 16 Abs. 1 genannten Behältnisse benutzt;
- k) Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 benutzt;
- l) die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 19 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
- m) den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 20 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt;

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem [KrWG](#), in Betracht kommen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Abfallsatzung tritt 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 11.12.2005 ([veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 23/05 vom 11.12.2005, S. 2744](#)) in der [Fassung](#) der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Anlage 1

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 16 Absatz 4 wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von

Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 16 Absatz 3 Satz 3, ein Mindestgefäßvolumen von

10 Litern pro Woche zugelassen werden.

Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer,

Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Tageskliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz / je Bett	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Hinweis: Die Einwohnergleichwerte sind der Mustersatzung des Deutschen Städte und Gemeindebundes entnommen und sind auf Grund der Erfahrungen anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger anwendbar.

Abfallsatzung 2014

Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar**Aufgrund:**

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012; BGBl. I S. 212),
 - der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV vom 19.06.2002; BGBl. I S. 1938),
 - der Verpackungsverordnung (VerpackV vom 21.08.1998; BGBl. I S. 2379),
 - der Altholzverordnung (AltholzV vom 15.08.2002; BGBl. I S. 3302),
 - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG vom 16.03.2005; BGBl. I S. 762)
 - des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung und Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG vom 15.06.1999, GVBl. S. 385)
 - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41)
 - der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 706)
 - in den jeweils geltenden Fassungen –
- hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am xx.xx.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Entsorgungspflichtige Körperschaft und Träger der Abfallentsorgung
- § 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Aufhebung der Überlassungspflicht

II. Einsammlung und Transport

- § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Vermeidung von Abfällen
- § 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Trennen und Sammeln von Bioabfall
- § 11 Kompostanlage

Abfallsatzung in der Fassung der 3. Änderung 12.10.2011

Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar**Aufgrund**

des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705),
der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des § 4 Abs. 1 des

Thüringer Gesetzes über die Vermeidung und Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 511) sowie der §§ 98 - 100
der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41)

– in den jeweils geltenden Fassungen –
hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 12.10.2011 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

- § 12 Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen
- § 13 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen
- § 14 Entsorgen von Sperrmüll **sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten**
- § 15 Gewerbliche Abfälle
- § 16 Behältnisse
- § 17 Standplatz der Abfallgefäße
- § 18 Benutzen der Behältnisse
- § 19 Bereitstellen und Entleeren der Behältnisse

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Mitwirkungspflichten
- § 21 Betriebsstörungen
- § 22 Vollzug
- § 23 Haftung
- § 24 Befreiungen
- § 25 Gebühren
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die Stadt Weimar folgende Ziele:

- a)** den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,
- b)** Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- c)** nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
- d)** nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- e)** nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu beseitigen,
- f)** hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern,
- g)** die Kosten der Abfallentsorgung bei einem hohen Dienstleistungsangebot günstig zu gestalten,
- h)** die wilden Ablagerungen von Abfall im öffentlichen Raum zu verhindern.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt Weimar folgende Aufgaben wahr:

- a)** die Förderung der Abfallvermeidung,
- b)** die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- c)** das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
- d)** die Information und Beratung über Möglichkei-

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die Stadt Weimar folgende Ziele:

- a)** den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,
- b)** Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- c)** nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
- d)** nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- e)** nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu beseitigen,
- f)** hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern,
- g)** die Kosten der Abfallentsorgung bei einem hohen Dienstleistungsangebot günstig zu gestalten,
- h)** die wilden Ablagerungen von Abfall im öffentlichen Raum zu verhindern.

Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt Weimar folgende Aufgaben wahr:

- a)** die Förderung der Abfallvermeidung,
- b)** die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- c)** das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
- d)** die Information und Beratung über Möglichkei-

<p>ten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung), e) gemeinwohlverträgliche Behandlung und Ablagerung der eingesammelten und transportierten Abfälle.</p> <p>(3) Entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung 3. Recycling 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung 5. Beseitigung <p>Ausgehend von dieser Reihenfolge hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zu beachten.</p> <p>(4) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 8 KrWG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen den Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 7 und 8 des KrWG erforderlich ist, sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Abfälle sind gemäß § 3 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(2) Eine Entledigung im Sinne des Abs. 1 ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.</p> <p>(3) Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung aus priva-</p>	<p>ten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung), e) gemeinwohlverträgliche Behandlung und Ablagerung der eingesammelten und transportierten Abfälle.</p> <p>(3) Entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung 3. Recycling 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung 5. Beseitigung <p>Ausgehend von dieser Reihenfolge hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zu beachten.</p> <p>(4) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 8 KrWG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen den Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 7 und 8 des KrWG erforderlich ist, sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>Die Entledigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhanges II B des KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.</p> <p>Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind ver-</p>
---	---

ten Haushalten der von der Stadt Weimar in genormten Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird, sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit er nach Art und Menge gemeinsam mit der öffentlichen Entsorgung des Hausmülls in der Stadt Weimar entsorgt werden kann.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (**hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**).

(5) Sperrmüll sind **bewegliche Dinge des Hausraumes**, die wegen ihrer Abmaße und/oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. **Elektroaltgeräte und Bauabfälle gehören nicht zum Sperrmüll**.

(6) Bioabfälle sind **biologisch abbaubare** Küchenabfälle (ausgeschlossen hiervon sind Knochen, Fleisch- und Fischreste, **flüssige Abfälle und Fette**) sowie Grünabfälle. Bioabfälle sind vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten.

(7) Grünabfälle sind Baum- und Strauchschnitt, Pflanzenteile und Laub aus Gärten.

(8) **Fachgerechte Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung ist die ordnungsgemäße dauerhafte Kompostierung aller Bioabfälle und die Verwendung des gewonnenen Kompostmaterials auf dem eigenen Grundstück.**

(9) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(10) Bauabfälle entstehen bei Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub.

(11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Buchgrundstücke oder Teile von Buchgrundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbind-

pflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 des KrW-/AbfG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen den Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben.

liche planerische Festsetzungen sind zu berücksichtigen.

(12) Großwohnanlagen im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude mit mind. 4 Vollgeschossen und mit mindestens 50 Wohnungseinheiten. Eine teilweise gewerbliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

(13) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz meldebehördlich in der Stadt Weimar erfasst sind oder sich länger als 3 Monate zusammenhängend zu Wohnzwecken auf einem Grundstück aufhalten.

(14) Der Standplatz der Abfallbehälter ist auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes einzurichten. Ausnahmeregelungen sind bei der Stadt Weimar zu beantragen. Der Standplatz der Abfallgefäße sollte höchstens 15 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Der Standplatz muss ebenerdig sein. Es dürfen keine Stufen, Rampen oder Treppen auf dem Transportweg zum Abholfahrzeug vorhanden sein.

(15) Ein Abholplatz ist bei Grundstücken, die das Standard-Müllfahrzeug nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten anfahren kann mit der Stadt Weimar abzustimmen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Müllfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn der Straßenzustand ein Befahren nicht zulässt oder durch Baumaßnahmen das Befahren der Straße nicht möglich ist.

§ 3 Entsorgungspflichtige Körperschaft und Träger der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt Weimar ist nach § 2 Abs. 1 ThürAbfG der für die Abfallbeseitigung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Sie betreibt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung im Gebiet der Stadt Weimar die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Zur Durchführung einzelner, sich aus der Satzung ergebender Aufgaben kann sich die Stadt Weimar Dritter bedienen.

§ 3 Entsorgungspflichtige Körperschaft und Träger der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt Weimar ist nach § 2 Abs. 1 ThürAbfG der für die Abfallbeseitigung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Sie beauftragt gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG die Stadtwirtschaft Weimar GmbH, die Aufgaben der Abfallentsorgung zu übernehmen, einschließlich des Betriebes der Abfallgebührenstelle. Diese betreibt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung im Gebiet der Stadt Weimar die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Zur Durchführung einzelner, sich aus der Satzung ergebender Aufgaben kann sich die Stadtwirtschaft Weimar GmbH Dritter bedienen.

§ 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

(1) Die kommunale Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

(2) Im Rahmen des § 20 KrWG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung
 a) Abfälle aus privaten Haushalten, soweit es sich nicht um Bioabfälle handelt, für die Haushalte eine eigene Verwertung (Kompostierung) durchführen,
 b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 c) Sonderabfallkleinmengen aus Haushalten, Gewerbe und dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG.

(3) Von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
 a) gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 48 KrWG, soweit es sich nicht um Sonderabfälle gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe c dieser Satzung handelt,
 b) Eis und Schnee,
 c) Jauche, Gülle, Stallmist, Klärschlamm,
 d) Fahrzeugwracks einschließlich Motor- und Fahrräder, Reifen und Räder sowie deren Teile und Zubehör,
 e) **Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen, sowie** Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft, **soweit diese** nicht in privaten Haushaltungen anfallen,
 f) explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 g) folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 aa) Körperteile und Organabfälle,
 bb) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
 cc) Versuchstiere
 dd) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
 ee) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
 h) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Buchstaben a bis g vermischt sind,
 i) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen

§ 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

(1) Die kommunale Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

(2) Im Rahmen des § 15 KrW-/AbfG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung
 a) Abfälle aus privaten Haushalten, soweit es sich nicht um Bioabfälle handelt, für die Haushalte eine eigene Verwertung (Kompostierung) durchführen,
 b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 c) Sonderabfallkleinmengen aus Haushalten, Gewerbe und dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG.

(3) Von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
 a) gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 41 KrW-/AbfG, soweit es sich nicht um Sonderabfälle gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe c dieser Satzung handelt,
 b) Eis und Schnee,
 c) Jauche, Gülle, Stallmist, Klärschlamm,
 d) Fahrzeugwracks einschließlich Motor- und Fahrräder, Reifen und Räder sowie deren Teile und Zubehör,
 e) Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen,
 f) explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 g) folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 aa) Körperteile und Organabfälle,
 bb) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
 cc) Versuchstiere,
 dd) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
 ee) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
 h) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Buchstaben a bis g vermischt sind,
 i) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen

gen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 20 Abs. 2 KrWG,

j) verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,

k) **Abfälle, die im Rahmen der Produktverantwortung gemäß § 26 KrWG freiwillig durch Hersteller und Vertreiber zurückgenommen werden**

(4) Darüber hinaus kann die Stadt Weimar im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

a) lose Grünabfälle aus privaten Haushalten, außer in Biosäcken und Biotonnen gemäß § 16 Absatz 1. Für die losen Grünabfälle besteht die Möglichkeit der Selbstanlieferung zur Kompostanlage Weimar-Umpferstedt oder zum Wertstoffhof.

b) Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Weimar ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem ThürAbfG zu verwerten bzw. zu beseitigen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten (Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Er-

richtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG,

j) verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,

k) Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben in größeren Mengen.

(4) Darüber hinaus kann die Stadt Weimar im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

a) lose Grünabfälle aus privaten Haushalten, außer in Biosäcken und Biotonnen gemäß § 16 Absatz 1. Für die losen Grünabfälle besteht die Möglichkeit der Selbstanlieferung zur Kompostanlage Weimar-Umpferstedt oder zum Wertstoffhof.

b) Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Weimar ausgeschlossen sind, so ist der Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem ThürAbfG zu verwerten bzw. zu beseitigen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten (Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Er-

zeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen auch berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 6 Wegfall der Überlassungspflicht

Die Überlassungspflicht für Abfälle entfällt, wenn diese durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die Sammlung ist durch ihren Träger spätestens 3 Monate vor Sammlungsbeginn gemäß § 18 KrWG bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

II. Einsammlung und Transport

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter, bzw. mit der Selbstanlieferung der Abfälle auf dem Wertstoffhof oder der Kompostanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die Wertstoffe in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffsammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden im Amtsblatt der Stadt Weimar und in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

(3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Die bereitgestellten Abfälle gehen mit dem Verladen auf/in die Sammelfahrzeuge sowie in

zeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen auch berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 6 Aufhebung der Überlassungspflicht

Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch genehmigte gemeinnützige Sammlung oder durch eine der Stadt Weimar genehmigte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die Genehmigung ist mindestens 2 Wochen vor Sammlungsbeginn bei der Stadt Weimar - Untere Abfallbehörde zu beantragen.

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter, bzw. mit der Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die Wertstoffe in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffsammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden im Amtsblatt der Stadt Weimar und in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

(3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadtwirtschaft Weimar GmbH über, sobald sie in

Fällen der Selbstanlieferungen bei kommunalen Abfallentsorgungsanlagen mit dem gestatteten Entladen in das Eigentum der Stadt Weimar über.

(5) Die Stadt Weimar ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verloren gegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Vermeidung von Abfällen

(1) Wer städtische Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Weimar berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt Weimar wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke vorrangig in wieder verwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausgenommen sind Behältnisse, Verpackungen und Bestecke aus kompostierbaren Materialien, wenn sie nachweislich zur Kompostierung geeignet sind und zur Kompostanlage gebracht werden.

§ 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

- Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (siehe Abs. 2),
- Papier, Pappen und Kartonagen (siehe Abs. 3),
- Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien (siehe Abs. 4),
- Textilien (siehe Abs. 5),
- Bioabfall (siehe § 10).

Die Verwertungsmöglichkeiten für Wertstoffe (Altglas, Alttextilien, Bioabfall, Leichtverpackungen, Papier, Pappe und Kartonagen) sind durch alle Abfallbesitzer zu nutzen.

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu

den Behälter bzw. in das Sammelsystem eingebracht sind.

(5) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verloren gegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Vermeidung von Abfällen

(1) Wer städtische Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Weimar berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt Weimar wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke vorrangig in wieder verwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausgenommen sind Behältnisse, Verpackungen und Bestecke aus kompostierbaren Materialien, wenn sie nachweislich zur Kompostierung geeignet sind und zur Kompostanlage gebracht werden.

§ 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

- Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (siehe Abs. 2),
- Papier, Pappen und Kartonagen (siehe Abs. 3),
- Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien (siehe Abs. 4),
- Textilien (siehe Abs. 5),
- Bioabfall (siehe § 10).

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu

den im Stadtgebiet aufgestellten Altglascontainern zu bringen und frei von dem ursprünglichen Inhalt und artfremden Stoffen (insbesondere ohne Verschlusskappen) nach Farben getrennt einzugeben. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden, wobei ruhestörender Lärm zu vermeiden ist.

(3) Papier, Pappen und Kartonagen aus privaten Haushalten sind in die bereitgestellten Abfallbehältnisse zu füllen. Die Stadt Weimar stellt innerhalb der öffentlichen Abfallverwertung Behälter für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen für jedes bewohnte und bewirtschaftete Grundstück zur Verfügung.

(4) Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien ohne Inhaltsstoffe sind in die bereitgestellten gelben Tonnen / gelben Säcke einzugeben.

(5) Textilien und Schuhe aus privaten Haushalten sind in die aufgestellten Alttextilsammelbehälter zu geben.

(6) Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen dürfen die im Stadtgebiet aufgestellten öffentlichen Wertstoffcontainer nur mit haushaltsüblichen Mengen benutzen. Größere Mengen sind einer Verwertung zuzuführen (Wertstoffhof, Verwerter).

(7) Zur Unterstützung der Abfallverwertung betreibt die Stadt Weimar den Wertstoffhof als öffentliche Einrichtung. Die Entgelte und das Verhalten auf dem Grundstück des Wertstoffhofes regelt die von der Stadt Weimar erlassene Tarif- und Benutzungsordnung des Wertstoffhofes.

§ 10 Trennen und Sammeln von Bioabfall

(1) Die Stadt Weimar stellt innerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung für jedes bewohnte und

den im Stadtgebiet aufgestellten Altglascontainern zu bringen und frei von dem ursprünglichen Inhalt und artfremden Stoffen (insbesondere ohne Verschlusskappen) nach Farben getrennt einzugeben. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden, wobei ruhestörender Lärm zu vermeiden ist.

(3) Papier, Pappen und Kartonagen aus privaten Haushalten sind in die bereitgestellten Abfallbehältnisse zu füllen. Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH stellt innerhalb der öffentlichen Abfallverwertung Behälter für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen für jedes bewohnte und bewirtschaftete Grundstück zur Verfügung.

(4) Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien ohne Inhaltsstoffe sind in die bereitgestellten Wertstoffbehältnisse einzugeben.

(5) Textilien und Schuhe aus privaten Haushalten sind in die gesondert aufgestellten Alttextilsammelbehälter zu geben.

(6) Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen dürfen die im Stadtgebiet aufgestellten öffentlichen Wertstoffcontainer nur mit haushaltsüblichen Mengen benutzen. Größere Mengen sind einer Verwertung zuzuführen (Wertstoffhof, Verwerter).

(7) Zur Unterstützung der Abfallverwertung betreibt die Stadtwirtschaft Weimar GmbH den Wertstoffhof als öffentliche Einrichtung. Die Entgelte und das Verhalten auf dem Grundstück des Wertstoffhofes regelt die Tarif- und Benutzungsordnung der Stadtwirtschaft Weimar GmbH.

§ 10 Trennen und Sammeln von Bioabfall

(1) Bioabfälle sind kompostierbare Küchenabfälle (ausgeschlossen hiervon sind Knochen, Fleisch- und Fischreste) und Grünabfälle. Grünabfälle sind Baum- und Strauchschnitt, Pflanzenteile und Laub aus Gärten. Bioabfälle sind vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten.

(2) Soweit Bioabfälle aus privaten Haushalten nicht selbst kompostiert werden, hat der Grundstückseigentümer eine zugelassene Biotonne zu nutzen.

(3) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH stellt innerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung für jedes

<p>bewirtschaftete Grundstück mindestens 1 Biotonne gemäß § 16 (Absatz 1 Buchstabe h) zur Verfügung, sofern keine Eigenkompostierung erfolgt.</p> <p>(2) Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen hat eine zugelassene Biotonne zu nutzen. Bei Eigenkompostierung gemäß § 2 Absatz 8 wird dem Grundstückseigentümer auf schriftlichem Antrag von der Stadt eine Befreiung von der Nutzungspflicht der Biotonne erteilt.</p> <p>(3) Grünabfälle können in der Kompostanlage Weimar-Umpferstedt oder im Wertstoffhof angeliefert werden. Für Kleinmengen aus privaten Haushalten ist in der Kompostanlage Weimar-Umpferstedt eine kostenfreie Abgabe entsprechend der Tarif- und Benutzungsordnung der Kompostanlage möglich.</p> <p>(4) Ausnahmen zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt richten sich nach den Thüringer Vorschriften.</p> <p>§ 11 Kompostanlage</p> <p>(1) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH betreibt im Auftrag der Stadt Weimar die Kompostanlage Weimar-Umpferstedt.</p> <p>(2) Die Kompostanlage besteht aus einer Annahmestelle für verwertbaren Bioabfall, Einrichtungen zur Aufbereitung und Kompostierung von Bioabfällen, einem Zwischenlager für Kompost und unbelasteten Erdstoff sowie weiteren technischen Einrichtungen zur Abfallverwertung.</p> <p>(3) Die Entgelte und das Verhalten auf dem Gelände der Kompostanlage regelt die Tarif- und Benutzungsordnung der Stadtwirtschaft Weimar GmbH.</p> <p>§ 12 Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen</p> <p>(1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzen-</p>	<p>bewohnte und bewirtschaftete Grundstück Biotonnen bis zum Volumen der für das Grundstück angemeldeten Restmüllbehälter zur Verfügung, sofern keine Eigenkompostierung erfolgt.</p> <p>(4) Die Biotonnen und Biosäcke werden im zweiwöchentlichen Rhythmus entsorgt.</p> <p>(5) Grünabfälle können in der Kompostanlage Weimar-Umpferstedt oder im Wertstoffhof angeliefert werden. Für Kleinmengen aus privaten Haushalten ist in der Kompostanlage Weimar-Umpferstedt eine kostenfreie Abgabe entsprechend der Tarif- und Benutzungsordnung möglich. Die Abgabe auf dem Wertstoffhof ist auf Grund der Transportkosten zur Kompostanlage kostenpflichtig.</p> <p>(6) Ausnahmen zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sind gemäß “Thüringer Pflanzenabfallverordnung“ möglich.</p> <p>§ 11 Kompostanlage</p> <p>(1) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH betreibt im Auftrag der Stadt Weimar die Kompostanlage Weimar / Umpferstedt.</p> <p>(2) Die Kompostanlage besteht aus einer Annahmestelle für verwertbaren Bioabfall, Einrichtungen zur Aufbereitung und Kompostierung von Bioabfällen, einem Zwischenlager für Kompost und unbelasteten Erdstoff sowie weiteren technischen Einrichtungen zur Abfallverwertung.</p> <p>(3) Die Entgelte und das Verhalten auf dem Gelände der Kompostanlage regelt die Tarif- und Benutzungsordnung.</p> <p>§ 12 Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen</p> <p>(1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.</p> <p>(2) Abfälle aus privaten Haushalten, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke</p>
--	---

schutz-, Schädlingsbekämpfung-, Desinfektions- und Lösungsmittel, Quecksilber, Bremsflüssigkeiten, Altöl, Holz- und Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien, sind bei den von der Stadt eingerichteten Sonderabfallkleinmengensammlungen (viermal jährlich) am Schadstoffmobil abzugeben.

(2) Kleinmengen an gefährlichen Abfällen im Sinne dieser Satzung sind je Behälter maximal dreißig Kilogramm, bzw. ein Volumen von dreißig Liter. Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens einhundert Kilogramm Sonderabfälle, bzw. ein Volumen von einhundert Liter unvermischt angeliefert werden.

(3) Die Stadt Weimar gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der mobilen Sammelstellen im Amtsblatt der Stadt Weimar sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.

(4) Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche, bei denen gefährliche Abfälle entsprechend § 5 Abs. 4 ThürAbfG in haushaltsüblichen Mengen anfallen, können diese Abfälle bei der Sonderabfallkleinmengensammlung am Schadstoffmobil abgeben.

(5) Die Benutzung der oben benannten Annahmestelle ist für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kostenpflichtig.

§ 13 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Schadstofffreie Bauabfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Bauabfälle sind so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. Diese Abfälle sind wieder zu verwenden bzw. in zugelassene Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu verwerten.

Gemischte Baustellenabfälle sind genehmigten Abfallbehandlungsanlagen zur weiteren Aufbereitung zu überlassen.

und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-, Desinfektions- und Lösungsmittel, Quecksilber, Bremsflüssigkeiten, Altöl, Holz- und Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien, sind bei den von der Stadt eingerichteten Sonderabfallkleinmengensammlungen (viermal jährlich) am Schadstoffmobil abzugeben.

(3) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der mobilen Sammelstellen im Amtsblatt der Stadt Weimar sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.

(4) Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche, bei denen gefährliche Abfälle entsprechend § 5 Abs. 4 ThürAbfG in kleinen haushaltsüblichen Mengen anfallen, können diese Abfälle bei der Sonderabfallkleinmengensammlung am Schadstoffmobil abgeben.

(5) Die Benutzung der oben benannten Annahmestelle ist für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kostenpflichtig.

§ 13 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Unkontaminierter (frei von Schadstoffen) Bauschutt, Altholz, Straßenaufbruch sowie Erdaushub sind grundsätzlich zu verwerten und so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. Diese Abfälle sind wieder zu verwenden bzw. in zugelassene Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu verwerten.

Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind genehmigten Sortieranlagen zur weiteren Aufbereitung der verwertbaren Bestandteile zuzuführen.

§ 14 Entsorgen von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach Anmeldung des Sperrmülls **oder der Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 14 Absatz 4** bei der **Stadt Weimar**. Zur Anmeldung ist jeder Haushalt und Gewerbebetrieb der Stadt Weimar berechtigt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und der Sperrmüll auf dem Grundstück entstanden ist. Der Termin der Abholung wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 4 Abs. 3 und 5, § 9 Abs. 1 a - e dieser Satzung aufgeführten Abfälle **sowie Elektro- und Elektronikgeräten** ausgeschlossen.
- (3) **Elektro- und Elektronikgeräte können vom Endverbraucher** auf dem Wertstoffhof kostenlos abgegeben werden.
- (4) **Für Haushaltsgroßgeräte und Bildschirmgeräte (Kantenlänge größer als 80 cm bis max. 180 cm) gemäß § 14 Absatz 3 ist nach vorheriger Anmeldung eine Abholung möglich. Bei Überschreitung der Kantenlänge ist nur eine Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof möglich.**
- (5) Zur Entsorgung angemeldeter Sperrmüll ist am vereinbarten Entsorgungstag bis 7.00 Uhr (frühestens am Vorabend ab 18.00 Uhr) neben dem nach § 17 **Absatz 1 oder Absatz 3** der Abfallsatzung vereinbarten **Stand- bzw. Abholplatz** für die Restmüllbehälter bereitzustellen.
- (6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassene Abfälle und nicht entsorgter Sperrmüll sind unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Antragsteller **vom Stand- bzw. Abholplatz zu entfernen**. Nach der Abholung des Sperrmülls ist **der Stand- bzw. Abholplatz** durch den Antragsteller zu kehren.
- (7) Sperrmüll darf nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für

§ 14 Entsorgen von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer Abmaße und/oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach telefonischer Anmeldung des Sperrmülls bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Zur Anmeldung ist jeder öffentliche Haushalt und Gewerbebetrieb der Stadt Weimar berechtigt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und der Sperrmüll auf dem Grundstück entstanden ist. Der Termin der Abholung wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.
- (3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in den § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 a - e dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (4) Elektronik-/Elektroschrott aus privaten Haushalten ist auf dem Wertstoffhof kostenlos anzuliefern.
- (5) Kühl- und Gefriergeräte aus privaten Haushalten werden vom Sperrmüll getrennt nach telefonischer Anmeldung kostenlos abgeholt.
- (6) Zur Entsorgung angemeldeter Sperrmüll ist am vereinbarten Entsorgungstag bis 7.00 Uhr (frühestens am Vorabend ab 18.00 Uhr) neben dem nach § 17 Abfallsatzung vereinbarten **Standplatz** für die Restmüllbehälter bereitzustellen.
- (7) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassene Abfälle und nicht entsorgter Sperrmüll sind unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Antragsteller zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Stellplätze durch den Antragsteller zu kehren.
- (8) Sperrmüll darf nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für

den jeweiligen Bürger/Haushalt, welcher die Anmeldung vorgenommen hat. Das Hinzustellen von Sperrmüll durch Dritte ist nicht statthaft.

(8) Es besteht für die Gewerbebetriebe der Stadt Weimar die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Anlieferung von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof.

(9) Für Großwohnanlagen kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei der Stadt Weimar beantragt werden. Die Stadt Weimar informiert den Antragsteller rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.

§ 15 Gewerbliche Abfälle

(1) Für die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Danach sind folgende Fraktionen jeweils getrennt zu halten, einzusammeln und einer Verwertung zuzuführen: Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und biologische abbaubare Abfälle. Eine gemeinsame Erfassung ist möglich, wenn die gemischten Abfälle einer Vorbehandlungsanlage mit nachträglicher sortenreiner Sortierung oder einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen. Es ist mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll zu nutzen (s.a. § 16 Absätze 4 und 5).

§ 16 Behältnisse

(1) Zur öffentlichen Abfallentsorgung sind in der Stadt Weimar folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Mülltonnen 60 Liter (l) Nennvolumen,
- b) Mülltonnen 80 l Nennvolumen ,
- c) Mülltonnen 90 l Nennvolumen,
- d) Mülltonnen 120 l Nennvolumen,
- e) Müllgroßbehälter 240 l Nennvolumen,

den jeweiligen Bürger/Haushalt, welcher die Anmeldung vorgenommen hat. Das Hinstellen von Sperrmüll durch Dritte ist nicht statthaft.

Es besteht für die Gewerbebetriebe der Stadt Weimar die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Anlieferung von Sperrmüll im Wertstoffhof.

(9) Für Großwohnanlagen kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH beantragt werden. Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH informiert den Antragsteller rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.

§ 15 Gewerbliche Abfälle

(1) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind.

(2) Für die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Danach sind folgende Fraktionen jeweils getrennt zu halten, einzusammeln und einer Verwertung zuzuführen: Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und biologische abbaubare Abfälle. Eine gemeinsame Erfassung ist möglich, wenn die gemischten Abfälle einer Vorbehandlungsanlage mit nachträglicher sortenreiner Sortierung oder einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dem von ihm beauftragten Dritten (die Stadtwirtschaft Weimar GmbH) zu überlassen. Es ist mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll zu nutzen (s.a. § 16 Absätze 4 und 5).

§ 16 Behältnisse

(1) Zur öffentlichen Abfallentsorgung sind in der Stadt Weimar folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Mülltonnen 60 Liter (l) Fassungsvermögen,
- b) Mülltonnen 80 l Fassungsvermögen,
- c) Mülltonnen 90 l Fassungsvermögen,
- d) Mülltonnen 120 l Fassungsvermögen,
- e) Müllgroßbehälter 240 l Fassungsvermögen,

<p>f) Müllgroßbehälter 660 l Nennvolumen, g) Müllgroßbehälter 1.100 l Nennvolumen, h) für gewerbliche Abfallerzeuger Absetzcontainer mit einem Nennvolumen von 5 m³, 7 m³ und 10 m³ i) Biotonnen 80 l Nennvolumen, j) Biotonnen 120 l Nennvolumen, k) Biotonnen 240 l Nennvolumen, l) Wertstofftonnen mit 120 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/ Kartonagen, m) Wertstofftonnen mit 240 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/ Kartonagen, n) Wertstofftonnen mit 1.100 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/ Pappe/Kartonagen, o) Abfallsäcke für Restabfall nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Aufdruck „Müllsack – Stadt Weimar“ mit einem Nennvolumen von 80 l, p) Abfallsäcke für Grünabfall mit dem Aufdruck „Biosack – Stadt Weimar “ mit einem Nennvolumen von 70 l.</p> <p>Die Abfallbehälter entsprechen den Normen DIN EN 840-1 bis DIN EN 840-3 und 30720.</p> <p>(2) Die zur Verfügung gestellten Behältnisse bleiben Eigentum der Stadt Weimar. Jede Veränderung am Originalzustand des Behälters ist genehmigungspflichtig.</p> <p>(3) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner und Woche. Sofern auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück die Papiertonne, Gelbe Tonne/Gelbe Säcke und Biotonne (bzw. eine Eigenkompostierung) genutzt werden, kann das Mindestvorhaltevolumen auf schriftlichem Antrag und für die Zukunft auf 10 l je Person und Woche reduziert werden. Ergibt sich rechnerisch ein Wert, der zwischen den bereitgestellten Abfallbehältern gemäß Absatz 1 a) bis g) liegt, so ist der nächst größere verfügbare Abfallbehälter gemäß Absatz 1 a) bis g) zu nutzen. Für jedes bewohnte Grundstück ist mindestens ein zugelassener Behälter von 60 l bereitzustellen.</p> <p>(4) Für Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten gemäß Anlage 1 ermittelt. In Fällen, in denen Anlage 1 keine Regelungen enthält, erfolgt die Festsetzung aufgrund des tatsächlichen Bedarfs.</p>	<p>f) Müllgroßbehälter 1.100 l Fassungsvermögen, g) Biotonnen 80 l Fassungsvermögen, h) Biotonnen 120 l Fassungsvermögen, i) Biotonnen 240 l Fassungsvermögen, j) Wertstofftonnen mit 240 l Fassungsvermögen für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen, k) Wertstofftonnen mit 1.100 l Fassungsvermögen für die Verwertung von Papier / Pappe / Kartonagen, l) Abfallsäcke für Restabfall nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Aufdruck „Müllsack – Stadtwirtschaft Weimar GmbH“ mit einem Fassungsvermögen von 80 l, m) Abfallsäcke für Grünabfall mit dem Aufdruck „Biosack – Stadtwirtschaft Weimar GmbH“ mit einem Fassungsvermögen von 70 l.</p> <p>(2) Die zur Verfügung gestellten Behältnisse bleiben Eigentum der Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Jede Veränderung am Originalzustand des Behälters ist genehmigungspflichtig.</p> <p>(3) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner und Woche. Für jedes bewohnte Grundstück ist mindestens ein zugelassener Behälter von 60 l bereitzustellen. Die Verwertungsmöglichkeiten für Wertstoffe (Altglas, Alttextilien, Bioabfall, Leichtverpackungen, Papier, Pappe und Kartonagen) sind durch alle Abfallbesitzer zu nutzen.</p> <p>(4) Für Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, hat der Grundstückseigentümer den tatsächlichen Bedarf anzumelden. Für jeden gewerblichen Abfallerzeuger oder -besitzer ist mindestens ein 80 l-Behälter für Restabfall bereitzustellen.</p>
--	---

(5) Auf Antrag können in Ausnahmefällen andere Abfallbehälter zugelassen werden.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus § 16 Absätze 3 und 4 ergebende Behältervolumen insgesamt zur Verfügung gestellt.

§ 17 Standplatz der Abfallbehälter

(1) Abfallgefäße sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf dem jeweiligen Grundstück aufzustellen.

(2) Die Anschlusspflichtigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets in verkehrssicherem Zustand halten. Hindernisse, Schnee, Eis und Glätte sind zu beseitigen, der Transportweg ist ausreichend zu beleuchten. Die Stadt Weimar ist verpflichtet (ausgenommen § 17 Abs. 3) die Abfallgefäße vom Standplatz abzuholen und sie nach der Entleerung zurückzubringen. Die Anschlusspflichtigen sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Ist das nicht gewährleistet, unterbleibt die Entleerung bis zum nächsten Abholtag. Eine Gebührenerstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

(3) Standplätze in Innenhöfen und geschlossenen Gebäuden werden von der Stadt Weimar nicht bedient. Die Anschlusspflichtigen haben in diesem Fall sowie wenn die Standplatzentfernung 15 m übersteigt, die Behältnisse für die Abholung zugänglich bereitzustellen.

(4) Die Abfallgefäße sind durch den Anschlusspflichtigen zu den Abholtagen an dem mit der Gebührenstelle vereinbarten Abholplatz aufzustellen. Nach dem Entsorgen müssen die Abfallgefäße von dem Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder auf das Grundstück gebracht werden.

(5) Auf Antrag können mit Zustimmung der Stadt Weimar in Absprache mit der Stadtwirtschaft Weimar GmbH in Ausnahmefällen andere Abfallbehälter zugelassen werden.

(6) Kleinstgewerbe (1-Mann-Betriebe) sind von der Notwendigkeit eines 80-l-Behälters befreit, wenn das Gewerbe von der Wohnung aus ausgeübt wird und auf Grund der Art der Tätigkeit keine Abfälle anfallen und das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

§ 17 Standplatz der Abfallgefäße

(1) Abfallgefäße sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf dem jeweiligen Grundstück aufzustellen. Ausnahmeregelungen sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Standplatz der Abfallgefäße sollte höchstens 15 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Der Standplatz muss ebenerdig sein. Es dürfen keine Stufen, Rampen oder Treppen auf dem Transportweg zum Abholfahrzeug vorhanden sein.

(2) Die Anschlusspflichtigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets in verkehrssicherem Zustand halten. Hindernisse, Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen, der Transportweg ist ausreichend zu beleuchten. Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH ist verpflichtet (ausgenommen § 17 Abs. 3) die Abfallgefäße vom Standplatz abzuholen und sie nach der Entleerung zurückzubringen. Die Anschlusspflichtigen sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Ist das nicht gewährleistet, unterbleibt die Entleerung bis zum nächsten Abholtag. Eine Gebührenerstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

(3) Standplätze in Innenhöfen und geschlossenen Gebäuden werden von der Stadtwirtschaft Weimar GmbH nicht bedient. Die Anschlusspflichtigen haben in diesem Fall und wenn die Standplatzentfernung 15 m übersteigt, den Behälter am Straßenrand abzustellen.

(4) Auf Grundstücken, die das Müllfahrzeug nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten erreichen kann, sind die Abfallgefäße durch den Anschlusspflichtigen zu den Abholtagen an der für das Müllfahrzeug nächsten erreichbaren Straße aufzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Müllfahrzeuge das Be-

(5) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze müssen von den Müllfahrzeugen der **Stadt Weimar** nicht befahren werden.

(6) Die Sauberkeit der Standplätze ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten.

§ 18 Benutzen der Behältnisse

(1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Gefäße, durch widerrechtliche Benutzung sowie durch Nichtbeachtung der Bestimmung dieser Satzung entstehen, haften die Anschlusspflichtigen gegenüber der **Stadt Weimar**. Die Gefäße dürfen ohne Zustimmung der **Stadt Weimar** nicht vermietet, ausgeliehen, anderen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt oder an anderen **Stand- und Abholplätzen** aufgestellt werden.

(2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig. Abfälle dürfen nicht mit technischen Einrichtungen verdichtet, in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z. B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen **beschädigen**, beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen **könnten**, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

§ 19 Bereitstellen und Entleeren der Behältnisse

(1) Sofern die Abfallbehältnisse nicht von der **Stadt Weimar** gemäß § 17 Abs. 1 abgeholt werden können, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige das unverschlossene Abfallgefäß bis 7:00 Uhr des Entleerungstages (frühestens jedoch am Vorabend) am **Abholplatz gemäß § 2 Abs. 15** bereit zu stellen. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind

fahren nicht zulässig ist oder wenn der Straßenzustand ein Befahren nicht zulässt oder durch Baumaßnahmen das Befahren der Straße nicht möglich ist. Nach dem Entsorgen müssen die Abfallgefäße von dem Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder auf das Grundstück gebracht werden. Der Abholplatz ist mit der Gebührenstelle abzustimmen.

(5) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze müssen von den Müllfahrzeugen der **Stadtwirtschaft Weimar GmbH** nicht befahren werden.

(6) Die Sauberkeit der Standplätze ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten.

§ 18 Benutzen der Behältnisse

(1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Gefäße, durch widerrechtliche Benutzung sowie durch Nichtbeachtung der Bestimmung dieser Satzung entstehen, haften die Anschlusspflichtigen gegenüber der **Stadtwirtschaft Weimar GmbH**. Die Gefäße dürfen ohne Zustimmung der **Stadtwirtschaft Weimar GmbH** nicht vermietet, ausgeliehen, anderen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt oder an anderen **Standplätzen** aufgestellt werden.

(2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig. Abfälle dürfen nicht mit technischen Einrichtungen verdichtet, in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z. B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

§ 19 Bereitstellen und Entleeren der Behältnisse

(1) Sofern das Abfallgefäß nicht von der **Stadtwirtschaft Weimar GmbH** gemäß § 17 Abs. 2 abgeholt werden kann, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige das unverschlossene Abfallgefäß bis 7:00 Uhr des Entleerungstages (frühestens jedoch am Vorabend) am **Straßenrand (außerhalb der Fahrbahn)** bereit zu stellen. Nach dem Entleeren

diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt bereitgestellte Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.

(2) Die **Stadt Weimar** entleert die Abfallbehältnisse nach festgelegten Abfuhrtagen. Änderungen zu den Abfuhrtagen werden bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags ab 7:00 Uhr. Sofern sich durch einen gesetzlichen Wochenfeiertag der Abfuhrtag verschiebt, verschieben sich die Abfuhrtage dieser Kalenderwoche entsprechend.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen lassen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 **Satz 4** vor oder können die Abfallbehältnisse nicht vom Standplatz abtransportiert werden, so ist die **Stadt Weimar** berechtigt, die Entleerung des Behältnisses nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z. B. Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Die Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 werden im **14-tägigen** Rhythmus entsorgt. In Ausnahmefällen ist bei Einhaltung des Mindestvorhaltevolumens der vier-wöchentliche Leerungsrhythmus zulässig. Die **Müll- und Wertstoffgroßbehälter 660 l, 1.100 l und Absetzcontainer** können wöchentlich entsorgt werden.

(6) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (Hochwasser, erhebliche Schneemassen, Pandemie) können zentrale Sammelplätze eingerichtet werden. Diese werden öffentlich bekannt gegeben. Die Abfallbesitzer haben die angefallenen Abfälle zu diesen zentralen Sammelplätzen zu transportieren. Für den Zeitraum dieser Maßnahmen gelten keine anderen Gebührentarife.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Mitwirkungspflichten

der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt bereitgestellte Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.

(2) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH entleert die Abfallbehältnisse nach festgelegten Abfuhrtagen. Änderungen zu den Abfuhrtagen werden bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags ab 7:00 Uhr. Sofern sich durch einen gesetzlichen Wochenfeiertag der Abfuhrtag verschiebt, verschieben sich die Abfuhrtage dieser Kalenderwoche entsprechend.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen lassen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 vor oder können die Abfallgefäße nicht vom Standplatz abtransportiert werden, so ist die Stadtwirtschaft Weimar GmbH berechtigt, die Entleerung des Behältnisses nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z. B. Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Die Abfälle nach § 4 Abs. 2 werden im zwei-wöchentlichen Rhythmus entsorgt. In Ausnahmefällen ist bei Einhaltung des Mindestvorhaltevolumens der vier-wöchentliche Leerungsrhythmus zulässig. Die Restmüllbehälter gemäß § 16 Abs. 1e (Müllgroßbehälter 1.100 l) können wöchentlich entsorgt werden.

(6) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (Hochwasser, erhebliche Schneemassen, Pandemie) können zentrale Sammelplätze eingerichtet werden. Diese werden öffentlich bekannt gegeben. Die Abfallbesitzer haben die angefallenen Abfälle zu diesen zentralen Sammelplätzen zu transportieren. Für den Zeitraum dieser Maßnahmen gelten keine anderen Gebührentarife.

§ 20 Mitwirkungspflichten

(1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Gebührenstelle bei der **Stadt Weimar** vom Anschlusspflichtigen unverzüglich anzumelden und gemäß § 16 Absätze 3 und 4 Abfallgefäße zu bestellen.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 5 muss der Gebührenstelle bei der **Stadt Weimar** alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die **Stadt Weimar** unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu informieren. Gleiches gilt für jede Veränderung in der auf dem Grundstück angemeldeten Personenzahl.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4 nicht gewährleistet sind. In diesem Falle ist das Müllgefäß an dem mit der **Stadt Weimar** vereinbarten Abholplatz bereitzustellen (§ 17 Absatz 4).

(4) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(5) Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der **Stadt Weimar** zu entsorgen sind, so ist die **Stadt Weimar** berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(6) Gewerbebetriebe, deren Abfälle die von der **Stadt Weimar** entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(7) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammen-

(1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Gebührenstelle bei der **Stadtwirtschaft Weimar GmbH** vom Anschlusspflichtigen unverzüglich anzuzeigen und der Personenzahl entsprechende Müllgefäße zu bestellen.

(2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Gebührenstelle bei der **Stadtwirtschaft Weimar GmbH** alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Veränderung in der auf dem Grundstück angemeldeten Personenzahl.

(3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b dieser Satzung anfallen, haben diese der **Stadt Weimar** unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4 nicht gewährleistet sind. In diesem Falle ist das Müllgefäß an dem mit der Gebührenstelle vereinbarten Abholplatz bereitzustellen (§ 17 Absatz 4).

(5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(6) Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der **Stadtwirtschaft Weimar GmbH** zu entsorgen sind, so ist die **Stadtwirtschaft Weimar GmbH** berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(7) Gewerbebetriebe, die von der **Stadtwirtschaft Weimar GmbH** entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(8) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammen-

setzung der **Abfälle**, erforderlichenfalls auch schriftlich, erteilen.

(8) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungswege vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten, nachweisbaren Entsorgung zuzuführen.

§ 21 Betriebsstörungen

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme, das Einsammeln und der Transport von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Abs. 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt oder den durch die Stadt Weimar beauftragten Entsorger.

§ 22 Vollzug

(1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) i. V. m. dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) **in der jeweils gültigen Fassung** Anwendung.

§ 23 Haftung

(1) Die Stadt haftet nur bei Schäden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haftet **neben dem** Abfallerzeuger **auch** der Anlieferer als Gesamtschuldner.

§ 24 Befreiungen

(1) Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange und das Gemeinwohl nicht entgegenstehen **oder** der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

setzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich, erteilen.

(9) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten, nachweisbaren Entsorgung zuzuführen.

§ 21 Betriebsstörungen

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme, das Einsammeln und der Transport von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Abs. 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt oder den durch die Stadt Weimar beauftragten Entsorger.

§ 22 Vollzug

(1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) i. V. m. dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Anwendung.

§ 23 Haftung

(1) Die Stadt haftet nur bei Schäden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger/ der Anlieferer als Gesamtschuldner.

§ 24 Befreiungen

(1) Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange und das Gemeinwohl nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag **der Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 5** ein oder mehrere Wertstoffbehälter für Papier/ Pappe/Kartonagen und **Leichtverpackungen** gemeinschaftlich genutzt werden.

§ 25 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 4 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Stadt Weimar ist nach § 23 Abs. 3 ThürAbfG Untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit **für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten** ergibt sich nach § 24 Abs. 9 Satz 1 ThürAbfG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen (§ 28 Abs. 1 KrWG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 nicht entsorgt, der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt, insbesondere unsortierte verwertbare Abfälle in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt;
- b) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) und dem Mindestvorhaltevolumen nach § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt;
- c) bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 7 Abs. 3);
- d) seine Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 nicht trennt;
- e) entgegen den Regelungen des § 9 Abs. 2 bis 5 die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse benutzt;
- f) seinen Bioabfall gemäß § 10 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß und schadlos **durch Eigenkompostierung** verwertet **oder diesen nicht in die Biotonne eingibt**;
- g) gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 12 trennt und der Sonderabfallkleinmengensammlung bzw. einer anderen zugelassenen Entsorgung zuführt;
- h) Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 13 trennt und einer Verwertung zuführt;
- i) entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 2 bis 7 handelt (Entsorgung von Sperrmüll **und Elektro- und Elektronikaltgeräte**);

(2) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Wertstoffbehälter für Bioabfall und Papier, Pappe, Kartonagen gemeinschaftlich genutzt werden.

§ 25 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 4 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Stadt Weimar ist nach § 23 Abs. 3 ThürAbfG Untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 24 Abs. 9 Satz 1 ThürAbfG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 nicht entsorgt, der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt, insbesondere unsortierte verwertbare Abfälle in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt;
- b) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) und dem Mindestvorhaltevolumen nach § 16 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
- c) bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 7 Abs. 3);
- d) seine Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 nicht trennt;
- e) entgegen den Regelungen des § 9 Abs. 2 bis 5 die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse benutzt;
- f) seinen Bioabfall gemäß § 10 Abs. 1 und 2 nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet;
- g) gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 12 trennt und der Sonderabfallkleinmengensammlung bzw. einer anderen zugelassenen Entsorgung zuführt;
- h) Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 13 trennt und einer Verwertung zuführt;
- i) entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 3 bis 8 handelt (Entsorgung von Sperrmüll);
- j) andere als die in § 16 Abs. 2 genannten Behältnisse benutzt;
- k) Behältnisse nicht nach den Vorschriften des §

<p>j) andere als die in § 16 Abs. 1 genannten Behältnisse benutzt; k) Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 benutzt; l) die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 19 Abs. 1 bereitstellt und entfernt; m) den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 20 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt;</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrWG, in Betracht kommen.</p> <p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Die Abfallsatzung tritt 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 11.12.2005 (veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 23/05 vom 11.12.2005, S. 2744) in der Fassung der 3. Änderungssatzung außer Kraft.</p>	<p>18 Abs. 1 und 2 benutzt; l) die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 19 Abs. 1 bereitstellt und entfernt; m) den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 20 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt;</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrW-/AbfG, in Betracht kommen.</p> <p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Die Abfallsatzung in der Form der 3. Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 21/11 vom 17.12.2011, S. xxxx</p> <p>Änderungen: <i>Art der Änderung Datum Änderungen Fundstelle</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar 15.01.2007 <ul style="list-style-type: none"> • § 4 Abs. 5c gestrichen • § 14 Abs. 2, Abs. 6, Abs. 8, Abs. 10 Neufassung 2. Änderung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar 09.03.2010 <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in §§ 2, 3, 4, 6, 7, 9 bis 27 <p>► KrW-/AbfG zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I. S. 2986 Nr. 65/2008) ► GewAbfV zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 27.09.2007 (BGBl. I S. 2316 Nr. 49/2007) ► ThürAbfG zuletzt geändert durch Art 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267 Nr. 13/2007) ► ThürKO zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 Nr. 5/2009)</p>
---	--

Anlage 1

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 16 Absatz 4 wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohner-gleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 16 Absatz 3 Satz 3, ein Mindestgefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zugelassen werden.

Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Tageskliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz / je Bett	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Hinweis: Die Einwohnergleichwerte sind der Mustersatzung des Deutschen Städte und Gemeindebundes entnommen und sind auf Grund der Erfahrungen anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger anwendbar.

**Beschluss-Nr.: 10/2014
des Werkausschusses des Kommunalservice Weimar**

Der Werkausschuss des Kommunalservice Weimar beschließt, dem Stadtrat der Stadt Weimar die beigefügte Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der satzungsgemäßen Stimmen:	6
anwesende Mitglieder:	6
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen:	6
Zustimmung:	5
Ablehnung:	1
Enthaltung:	1

Weimar, den 22.09.2014



Stefan Wolf

Vorsitzender des Werkausschusses